

BL_GERICHTE 460 23 95 vom 31. Oktober 2023

BL Gerichte, 2023-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_23_95

FR: BL_GERICHTE 460 23 95 du 31 octobre 2023

IT: BL_GERICHTE 460 23 95 del 31 ottobre 2023

Regeste

Mehrfacher gewerbsmässiger Diebstahl etc.

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 398 Abs. 1 StPO ist die Berufung zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist. Gestützt auf Art. 398 Abs. 3 StPO können mit der Berufung gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie Unangemessenheit (lit. c), wobei das Berufungsgericht das Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen kann (Art. 398 Abs. 2 StPO). Vorliegend macht der Beschuldigte sämtliche zulässigen Rügegründe geltend. Seine Legitimation zur Erhebung der Berufung ergibt sich aus Art. 382 Abs. 1 StPO. Nach Art. 399 Abs. 1 und 3 StPO ist die Berufung zunächst dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich anzumelden und danach dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen.

E. 1.1

Die ordentlichen Kosten des Berufungsverfahrens werden in Anwendung von § 12 Abs. 1 GebT auf Fr. 9'250.--, umfassend eine Urteilsgebühr von Fr. 9'000.-- sowie Auslagen von Fr. 250.--, festgesetzt.

E. 1.2

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Dem Ausgang des vorliegenden Berufungsverfahrens entsprechend, d.h. angesichts der marginalen Änderungen zum vorinstanzlichen Urteil sowie des zivilrechtlich vorwerfbaren Verhaltens des Beschuldigten (vgl. Erw. III.4.2), gehen diese Kosten im Umfang von 95% (= Fr. 8'787.50) zu Lasten des Beschuldigten und im Umfang von 5% (= Fr. 462.50) zu Lasten des Staates. 2. Ausserordentliche Kosten

E. 2

Laut Art. 391 Abs. 2 StPO darf die Rechtsmittelinstanz Entscheide nicht zum Nachteil der beschuldigten Person abändern, wenn das Rechtsmittel nur zu deren Gunsten ergriffen worden ist (sog. Verbot der "reformatio in peius"). Diese Konstellation liegt hier zufolge der allein seitens des Beschuldigten eingelegten Berufung vor. Entsprechend kann das Kantonsgericht das vorinstanzliche Urteil nach Massgabe der Anträge des Beschuldigten

entweder mildern oder bestätigen, nicht aber zu Lasten des Beschuldigten verschärfen.

E. 2.1

Die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten macht mit Honorarnote vom 30. Oktober 2023 für ihre Bemühungen vom 2. Februar bis zum 1. November 2023 (ohne Dauer der Hauptverhandlung) einen Aufwand von 20 Stunden zu je Fr. 200.-- (= Fr. 4'000.--), Spesen von Fr. 23.05 sowie 7,7% Mehrwertsteuer, entsprechend Fr. 309.77, somit total Fr. 4'332.80, geltend.

E. 2.2

Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung wird gemäss Art. 135 Abs. 1 StPO nach dem Anwaltstarif des Bundes oder desjenigen Kantons vergütet, in dem das Strafverfahren geführt worden ist. Im Kanton Basel-Landschaft ist der amtlichen Verteidigung aufgrund von § 15 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 1 des Anwaltsgesetzes Basel-Landschaft vom 25. Oktober 2001 (SGS 178) eine angemessene Entschädigung nach Massgabe der basellandschaftlichen Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte vom 17. November 2003 (TO, SGS 178.112) auszurichten. Laut § 2 Abs. 1 TO wird die angemessene Entschädigung der amtlichen Verteidigung aufgrund des Zeitaufwands festgelegt, wobei der Stundenansatz Fr. 200.-- beträgt (§ 3 Abs. 2 TO). Zu vergüten sind zudem gemäss § 15 f. TO die Auslagen und nach § 17 TO die Mehrwertsteuer. In verfassungsmässiger Hinsicht besteht nach Art. 29 Abs. 3 BV ein Anspruch auf Entschädigung nur insoweit, als die Bemühungen der amtlichen Verteidigung zur Wahrung der Rechte der beschuldigten Person notwendig waren. Nach diesem Massstab bestimmt sich der Anspruch sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht, d.h. in Bezug auf den Umfang der Aufwendungen. Kumulativ haben sich sowohl der Beizug eines Rechtsbeistands als auch der von diesem betriebene Aufwand als angemessen zu erweisen (BGE 138 IV 197 E. 2.3.4). Der zu entschädigende Aufwand muss mithin in einem vernünftigen Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen. Entschädigungspflichtig sind danach nur jene Bemühungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen, und die notwendig und verhältnismässig sind (Niklaus Oberholzer , Grundzüge des Strafprozessrechts, 4. Aufl. 2020, N 486). Lediglich in diesem Umfang lässt es sich rechtfertigen, die Kosten aus der Staatskasse zu bezahlen. Als Massstab bei der Beantwortung der Frage, welcher Aufwand für eine angemessene Verteidigung im Strafverfahren nötig ist, hat der erfahrene Anwalt zu gelten, der im Bereich des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts über fundierte Kenntnisse verfügt und deshalb seine Leistungen von Anfang an zielgerichtet und effizient erbringen kann (vgl. BGer 6B_824/2016 vom 10. April 2017 E. 18.3.1; BGer 6B_129/2016 vom 2. Mai 2016 E. 2.2). Für die konkrete Honorarfestsetzung ist auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen. Dabei spielen neben dem Zeitaufwand die tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten der Strafsache, die Persönlichkeit der beschuldigten Person, ihr Umfeld und natürlich die Bedeutung der Sache für die beschuldigte Person, insbesondere bei einem schweren Eingriff in die persönliche Freiheit, eine massgebende Rolle. Der Staat darf dabei von der amtlichen Verteidigung, die von ihm bezahlt wird, eine gewisse Speditivität und Konzentration auf das Wesentliche erwarten (Peter Albrecht , Die Funktion und Rechtsstellung des Verteidigers im Strafverfahren, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band VII, Strafverteidigung, S. 42 f.; vgl. auch Niklaus Ruckstuhl , Basler Kommentar StPO, 3. Aufl. 2014, Art. 135 N 3). Nachdem nur der notwendige Aufwand zu entschädigen ist, ist auch der Zeitaufwand im Zusammenhang mit der sozialen Betreuung des Klienten,

selbst in Haftfällen, grundsätzlich nicht zu vergüten (Daniel Jositsch / Niklaus Schmid , a.a.O., Art. 135 StPO N 3; Robert Hauser / Erhard Schweri / Karl Hartmann , a.a.O., § 40 N 14). Auch bei der Frage der Prüfung von Anwaltshonoraren durch das Gericht ist § 3 Abs. 2 TO zu beachten. Diese Bestimmung setzt – nach den obigen Ausführungen – stillschweigend voraus, dass bei Fällen amtlicher Verteidigung das Gebot der wirtschaftlichen Behandlung des Falles gilt; die Officialverteidigung hat sich auf das Wesentliche und Notwendige zu beschränken. Es ist daher der Grundsatz "so viel wie nötig, so wenig wie möglich" zu beachten. Eine Entschädigung von Aufwand, der als unverhältnismässig erscheint, ist auch nach kantonalem Recht ausgeschlossen (vgl. KGer BL 470 21 233 E. 3.4; KGer BL 470 20 250 E. 5.4; KGer BL 470 17 131 E. 2.2.2 , mit Verweis auf BGE 141 I 124 E. 4.3).

E. 2.3

Im vorliegenden Fall erscheint der geltend gemachte Aufwand der amtlichen Verteidigerin betreffend Aktenstudium, Klientenkontakt, schriftliche Eingaben sowie Vorbereitung auf die Berufungsverhandlung von insgesamt 20 Stunden mit Blick auf die eher geringe Komplexität in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht und die Bedeutung der vorliegenden Sache für den Beschuldigten einerseits sowie auf die Persönlichkeit des Beschuldigten andererseits als überhöht. Für den konkreten Fall waren nach Einschätzung des Gerichts zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten Bemühungen der amtlichen Verteidigung in der Höhe von gesamthaft maximal 12 Stunden notwendig und verhältnismässig, weshalb es sich rechtfertigt, den in Rechnung gestellten Aufwand um 8 Stunden zu kürzen.

Demgegenüber steht der amtlichen Verteidigerin für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung am 31. Oktober 2023 ein zusätzlicher Aufwand von 3 ½ Stunden zu, womit sich im Ergebnis der (vorläufig) durch den Staat zu entschädigende Aufwand auf 15 ½ Stunden beläuft. Beim einem Stundenansatz von Fr. 200.-- für die amtliche Verteidigung (§ 3 Abs. 2 TO) ergibt sich somit ein Honorar von insgesamt Fr. 3'100.--. Die in Rechnung gestellten Auslagen der amtlichen Verteidigerin in der Höhe von insgesamt Fr. 23.05 sind demgegenüber nicht zu beanstanden. Schliesslich ist auf den Betrag von Fr. 3'123.05 für Honorar zuzüglich Auslagen eine Mehrwertsteuer von 7,7%, d.h. Fr. 240.45, hinzuzuschlagen, was insgesamt zu einem Betrag von Fr. 3'363.50 führt. Diese Kosten der amtlichen Verteidigung durch Advokatin Cinzia Fallegger-Santo für das Berufungsverfahren werden somit gestützt auf Art. 135 Abs. 1 StPO aus der Staatskasse ausgerichtet. Da der Beschuldigte zur Tragung der Verfahrenskosten im Umfang von 95% verurteilt wird (vgl. Erw. 1.2), ist er, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, verpflichtet, dem Staat die Kosten der amtlichen Verteidigung im Umfang von 95% (= Fr. 3'195.35) zurückzuzahlen und der amtlichen Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar in demselben Umfang zu erstatten (Art. 135 Abs. 4 lit. a und lit. b StPO).

E. 3

Strafzumessung

E. 3.1

Das Strafgericht verurteilte den Beschuldigten wegen mehrfachen Diebstahls, mehrfachen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage, mehrfacher Verletzung des Schriftgeheimnisses, unrechtmässiger Aneignung, Erschleichens einer Leistung, mehrfacher, teilweise versuchter Fälschung von Ausweisen, mehrfacher Widerhandlung

gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfacher Hehlerei sowie mehrfachen unbefugten Konsums von Betäubungsmitteln zu einer teilbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 12 Monaten, davon 6 Monate unbedingt, bei einer Probezeit von 2 Jahren für den bedingten Teil der Strafe, unter Anrechnung der vom 29. April 2021 bis zum 23. Juni 2021 ausgestandenen Untersuchungshaft von insgesamt 56 Tagen, dies als Zusatzstrafe zum Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 6. Mai 2021, sowie zu einer Busse von Fr. 600.--, wobei für den Fall schuldhaften Nichtbezahlens eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen angedroht wurde (vgl. Erw. III.1 auf S. 38-40, Erw. III.3 auf S. 43-47 sowie Dispositiv-Ziffer 1.2.1 des angefochtenen Urteils).

3.2.1 Der Beschuldigte beantragt in seiner Berufungserklärung vom 16. Mai 2023 einen Schuldspruch lediglich wegen unrechtmässiger Aneignung, Erschleichens einer Leistung, mehrfacher, teilweise versuchter Fälschung von Ausweisen, mehrfacher Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie mehrfachen unbefugten Konsums von Betäubungsmitteln und demzufolge als Sanktion eine bedingte Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren sowie eine Busse von Fr. 100.--. In ihrem Parteivortrag vor Kantonsgericht präzisiert die amtliche Verteidigerin wie bereits schon vor Strafgericht (vgl. Prot. Hauptverhandlung Strafgericht vom 24. Januar 2023, S. 2, unter Hinweis auf den schriftlich eingereichten Parteivortrag), der Beschuldigte sei zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je Fr. 10.--, bei einer Probezeit von 2 Jahren, sowie zu einer Busse von Fr. 100.-- zu verurteilen (vgl. Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht, S. 12, unter Hinweis auf den schriftlich eingereichten Parteivortrag, S. 11-14).

3.2.2 Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft ihrerseits schliesst in ihrem Parteivortrag vor Kantonsgericht auf eine vollumfängliche Bestätigung der vorinstanzlich ausgesprochenen Strafe (vgl. Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht, S. 12, unter Hinweis auf den schriftlich eingereichten Parteivortrag, S. 5 f.).

3.3.1 Gemäss Art. 408 StPO fällt die Berufungsinstanz ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche ersetzt. Dabei hat sie die Strafe nach ihrem eigenen Ermessen festzusetzen und muss sich nicht daran orientieren, wie die erste Instanz die einzelnen Strafzumessungsfaktoren gewichtet hat (vgl. BGer 6B_485/2022 vom 12. September 2022 E. 8.4.1; 6B_27/2020 vom 20. April 2020 E. 3.3.1). Art. 82 Abs. 4 StPO, welcher Verweise auf das vorinstanzliche Urteil zulässt, ändert nichts daran (vgl. BGE 141 IV 244 E. 1.3.3). Bei der Ausfällung der Strafe ist nach Massgabe der Parteianträge einschränkend das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO zu beachten (vgl. bereits Erw. II.2 vorstehend).

3.3.2.1 Laut Art. 47 Abs. 1 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB).

3.3.2.2 Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der (schwersten) anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser Rahmen ist vom Gesetzgeber in aller Regel sehr weit gefasst worden, um sämtlichen konkreten Umständen Rechnung zu tragen. Der vom Gesetzgeber vorgegebene ordentliche Rahmen ermöglicht in aller Regel, für eine einzelne Tat die angemessene Strafe festzulegen. Er versetzt das Gericht namentlich in die Lage, die denkbaren Abstufungen des Verschuldens zu berücksichtigen (vgl. BGer 6B_935/2017 vom 9. Februar 2018 E. 2.3; BGE 136 IV 55 E. 5.8). Ausgehend von der objektiven Tatschwere, beschreibend die Tat, wie sie nach aussen in Erscheinung tritt und diese objektiv

festgestellten Tatsachen bewertend, hat das Gericht die subjektive Tatschwere, also den Vorwurf, der einem bestimmten Täter für den von ihm begangenen Rechtsbruch gemacht wird, einzustufen und zu bewerten, ob durch diese die objektive Tatschwere reduziert, bestätigt oder erhöht werden soll. Es hat gemäss Art. 50 StGB im Urteil darzutun, welche verschuldensmindernden und welche verschuldenserhöhenden Gründe im konkreten Fall gegeben sind, um so zu einer Gesamteinschätzung des Tatverschuldens zu gelangen (vgl. BGE 144 IV 313 E. 1.2; 136 IV 55 E. 5.5; Hans Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl., Rz. 77 ff., 142 ff., 154 ff., 159 ff. und 277 f., m.w.H.). Es liegt dabei im weiten Ermessen des Sachgerichts, in welchem Umfang es die verschiedenen Strafzumessungsfaktoren veranschlagt. Das Gericht ist nicht gehalten, in Zahlen oder Prozenten anzugeben, wie es die einzelnen Strafzumessungskriterien berücksichtigt (vgl. BGE 144 IV 313 E. 1.2; 136 IV 55 E. 5.6, unter Hinweis u.a. auf BGE 127 IV 101 E. 2c, mit Hinweisen). Das Tatverschulden ist im Urteil zu qualifizieren und ausdrücklich zu benennen, wobei von einer Skala denkbarer Abstufungen nach Schweregrad auszugehen ist (sehr leicht, leicht, nicht mehr leicht, mittelschwer, schwer, sehr schwer). Im Übrigen betont das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung, dass die Formulierung des Verschuldens und die Festsetzung des Strafmasses auch begrifflich im Einklang stehen müssen (BGer 6B_1096/2010 vom 7. Juli 2011 E. 4.1; BGer 6B_859/2013 vom 2. Oktober 2014 E. 4.2 f.; Hans Mathys, a.a.O., Rz. 277). Die verschuldensangemessene Strafe kann sodann aufgrund von Umständen, die mit der Tatbegehung an sich nichts zu tun haben, modifiziert werden. Es geht um Faktoren, die beim Täter liegen und geeignet sind, ihn im Hinblick auf die Höhe der Strafe zu belasten oder zu entlasten. Sie werden allgemein als Täterkomponenten bezeichnet (vgl. Art. 47 Abs. 1 StGB sowie Hans Mathys, a.a.O., Rz. 309 ff., m.w.H.).

3.3.2.3 Sodann gilt es zu beachten, dass bei der Wahl der Sanktionsart aufgrund des Vorrangs der Geldstrafe gegenüber einer Freiheitsstrafe (vgl. Stefan Trechsel / Stefan Keller, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Aufl., Art. 41 N 1, m.w.H.) das Aussprechen einer Freiheitsstrafe anstelle einer Geldstrafe gemäss Art. 41 StGB an gewisse Voraussetzungen geknüpft und zudem durch das Gericht näher zu begründen ist. Ob im zu beurteilenden Einzelfall eine Geld- oder Freiheitsstrafe auszusprechen ist, beurteilt sich gemäss Art. 47 StGB nach dem Ausmass des (Einzeltat-)Verschuldens (BGE 144 IV 217 E. 3.3.1). Bei der Wahl der Sanktionsart sind als wichtigste Kriterien die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (vgl. BGE 134 IV 97 E. 4.2; 134 IV 82 E. 4.1).

3.3.2.4 Schliesslich sieht Art. 106 StGB für die Busse vor, dass deren Höchstbetrag grundsätzlich 10'000 Franken beträgt (Abs. 1). Der Richter spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus (Abs. 2). Das Gericht bemisst Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Abs. 3). Zu den persönlichen Verhältnissen zählen namentlich Einkommen und Vermögen, Familienstand und Familienpflichten, Beruf und Erwerb sowie Alter und Gesundheit des Beschuldigten. Damit wird nicht von der allgemeinen Strafzumessungsregel in Art. 47 StGB abgewichen, sondern diese wird im Hinblick auf die Besonderheiten der Busse verdeutlicht. Es soll vermieden werden, dass die Busse den wirtschaftlich Schwachen härter trifft als den wirtschaftlich Starken (vgl. Hans Mathys, a.a.O., Rz. 458, unter Hinweis auf BGE 119 IV 10 E. 4b; 116 IV 4 E. 2a).

3.3.3 Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu

der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen und ist an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Diese sog. Deliktsmehrheit gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB führt zwar grundsätzlich nicht zu einer Erhöhung des Strafrahmens, ist aber innerhalb des ordentlichen Rahmens strafscharfend zu gewichten (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.8). Die ratio legis des Asperationsprinzips besteht in der Vermeidung der Kumulation verwirkter Einzelstrafen, weshalb die Gesamtstrafe die Summe der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen darf. Die Deliktsmehrheit wirkt sich somit nur unproportional strafe erhöhend aus (vgl. BGE 144 IV 217 E. 3.5.2). Grundsätzlich kann das Gericht nur auf eine Gesamtfreiheitsstrafe erkennen, wenn es für jede Tat eine Freiheitsstrafe ausfallen würde (konkrete Methode, BGE 138 IV 120 E. 5.2, mit Hinweisen). Treffen ungleichartige Strafen zusammen, wie etwa Freiheitsstrafe und Geldstrafe oder Geldstrafe und Busse, so müssen sie nebeneinander verhängt, d.h. kumuliert werden (BGer 6B_323/2010 vom 23. Juni 2010 E. 2.2). Das Bundesgericht hält in seinem Entscheid 6B_483/2016 vom 30. April 2018 unter Hinweis auf den Gesetzgeber auch nach der Änderung des Sanktionenrechts ausdrücklich am Prinzip der Zulässigkeit einer Gesamtstrafe nur bei gleichartigen Strafen unter Anwendung der konkreten Methode fest (BGer a.a.O. E. 3.3.4 und 3.5.4). Das Gesetz sieht somit in Art. 49 Abs. 1 StGB bei mehreren gleichartigen Strafen eine Asperation und nicht eine Kumulation vor; es gilt das Strafschärfungsprinzip (vgl. Hans Mathys, a.a.O., Rz. 280, 480). Zum methodischen Vorgehen präzisiert das Bundesgericht, dass zunächst die Einzelstrafen für die konkreten Delikte festzulegen sind und anschliessend geprüft werden muss, aus welchen Einzelstrafen Gesamtstrafen zu bilden sind. Im Rahmen der Gesamtstrafenbildung ist auch dem Verhältnis der einzelnen Taten untereinander, ihrem Zusammenhang, ihrer grösseren oder geringeren Selbstständigkeit sowie der Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter und Begehensweisen Rechnung zu tragen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der Gesamtschuldbeitrag des einzelnen Delikts geringer zu veranschlagen ist, wenn Delikte zeitlich, sachlich und situativ in einem engen Zusammenhang stehen (Hans Mathys, a.a.O., Rz. 500, unter Hinweis auf BGer 6B_905/2018 vom 7. Dezember 2018 E. 4.3.3; BGE 144 IV 313 E. 1.1; 144 IV 217 E. 3.5.4). Diesen Vorgaben entsprechend ist bei der Bildung einer Gesamtstrafe in einem ersten Schritt der Strafrahmen ausgehend von der abstrakt höchsten Strafdrohung für die schwerste Straftat zu bestimmen und sodann die Einsatzstrafe für diese Tat, unter Einbezug aller strafe erhöhenden und strafmindernden Umstände, innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen (vgl. Hans Mathys, a.a.O., Rz. 484, unter Hinweis auf BGE 144 IV 217 E. 3.5.1; 116 IV 300 E. 2c/bb und cc). In einem zweiten Schritt ist die Strafe für das schwerste Delikt zu bestimmen; sie wird als Einsatzstrafe bezeichnet (Hans Mathys, a.a.O., Rz. 487). Die Höhe der Einsatzstrafe ist im Urteil ausdrücklich zu beziffern. Dem Entscheid muss entnommen werden können, welche Straftaten wie gewichtet wurden, andernfalls ist die Gesamtstrafe im Ergebnis nicht überprüfbar (Hans Mathys, a.a.O., Rz. 491, unter Hinweis u.a. auf BGE 144 IV 217 E. 3.5.3). In einem dritten Schritt ist die Einsatzstrafe angemessen zu erhöhen. Dies setzt voraus, dass die (denkbaren) Strafen der weiteren Delikte bekannt sind. Namentlich im Interesse der Überprüfbarkeit der Gesamtstrafe hat sich das Gericht auch darüber auszusprechen, wie jedes zusätzliche Delikt einzeln sanktioniert würde (vgl. Hans Mathys, a.a.O., Rz. 492, unter Hinweis auf BGE 142 IV 265 E. 2.4.3; BGer 6B_1321/2017 vom 26. April 2018 E. 3). Beim Entscheid, in welchem Umfang die Strafen für die einzelnen Delikte als Erhöhungsstrafen heranzuziehen sind, verfügt das Gericht über einen weiten

Ermessensspielraum. Gleichwohl kann als Leitlinie herangezogen werden, dass sich ein zusätzliches Delikt, das keinen Bezug zur Haupttat hat, tendenziell stärker strafehöhend auswirkt, währenddem ein Delikt, das einen engen Bezug zur Haupttat aufweist, weniger ins Gewicht fällt. Auch kann im Rahmen der Gesamtstrafenbildung stärker gewichtet werden, wenn bei den in Frage stehenden Delikten unterschiedliche Rechtsgüter verletzt werden. Je mehr Delikte zu sanktionieren sind, desto weniger wirken sie sich gegenüber der Einsatzstrafe aus (vgl. Hans Mathys, a.a.O., Rz. 502-505). Entscheidend ist letztlich eine Gesamtwürdigung (vgl. Hans Mathys, a.a.O., Rz. 501). Die damit festgelegte hypothetische Gesamtstrafe ist grundsätzlich in einem letzten Schritt aufgrund der besonderen Täterkomponenten anzupassen (vgl. Art. 47 Abs. 1 StGB sowie Hans Mathys, a.a.O., Rz. 309 ff., m.w.H.). Bei der Bestimmung der Täterkomponenten kann es sich rechtfertigen, die einzelnen Aspekte gesamthaft für sämtliche begangenen Taten zu würdigen, sofern diese für alle Delikte in gleicher oder vergleichbarer Weise Geltung beanspruchen (BGer 6B_865/2009 vom 25. März 2010 E. 1.6.1; 6B_496/2011 vom 19. November 2021 E. 4.2).

3.3.4 Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB). Durch die Bildung einer Zusatzstrafe ist das Asperationsprinzip auch bei retrospektiver Konkurrenz gewährleistet. Der Beschuldigte soll damit trotz Aufteilung in mehrere Verfahren gegenüber einem Täter, dessen Taten gleichzeitig beurteilt werden, nicht benachteiligt und so weit als möglich auch nicht bessergestellt werden (vgl. Hans Mathys, a.a.O., Rz. 521, unter Hinweis auf BGE 138 IV 113 E. 3.4.1). Im Übrigen sind die Grundsätze der Gesamtstrafe zu beachten; eine Zusatzstrafe ist mithin nur bei gleichartigen Strafen möglich (vgl. Hans Mathys, a.a.O., Rz. 523, unter Hinweis auf BGE 137 IV 57 E. 4.3). Das Gericht, welches die Zusatzstrafe bestimmt, ist an das Ersturteil gebunden (sog. Unabänderlichkeit der Vorstrafe, vgl. BGE 142 IV 265 E. 2.4.1). Das Ermessen beschränkt sich auf die Asperation zwischen der rechtskräftigen Grundstrafe und der Strafe für die noch nicht beurteilten Taten (Hans Mathys, a.a.O., Rz. 527, unter Hinweis auf BGE 142 IV 265 E. 2.4.2). Dabei ist die Zusatzstrafe die infolge der Asperation mit der Grundstrafe reduzierte Strafe für die neu zu beurteilenden Taten. Für deren Bemessung ist zu unterscheiden, ob die Grundstrafe oder die neu zu beurteilenden Delikte die schwerste Straftat enthalten. Im ersten Fall ist die Grundstrafe aufgrund der Einzelstrafen der neu zu beurteilenden Delikte angemessen zu erhöhen. Anschliessend ist von der (gedanklich) gebildeten Gesamtstrafe die Grundstrafe abzuziehen, was die Zusatzstrafe ergibt. Liegt umgekehrt der Einzel- oder Gesamtstrafe der neu zu beurteilenden Taten die schwerste Straftat zugrunde, ist diese um die Grundstrafe angemessen zu erhöhen. Die infolge Asperation eintretende Reduzierung der rechtskräftigen Grundstrafe ist von der Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte abzuziehen und ergibt die Zusatzstrafe. Bilden die Grundstrafe und die Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte ihrerseits Gesamtstrafen, kann das Zweitgericht der bereits im Rahmen der jeweiligen Gesamtstrafenbildung erfolgten Asperation durch eine gemässigte Berücksichtigung bei der Zusatzstrafenbildung Rechnung tragen (vgl. Hans Mathys, a.a.O., Rz. 528 und 541, unter Hinweis auf BGE 142 IV 265 E. 2.4.4).

3.3.5 Den obgenannten Vorgaben zur Strafzumessung folgend sowie unter Berücksichtigung sämtlicher, bis zum Urteilszeitpunkt vorliegender Umstände präsentiert sich die Strafzumessung betreffend den Beschuldigten wie folgt:

3.3.5.1 Vorliegend hat sich der Beschuldigte in drei Fällen (Anklageziffer 1) des betrügerischen Missbrauchs einer

Datenverarbeitungsanlage, in drei Fällen (Anklageziffer 1) der Verletzung des Schriftgeheimnisses, mehrfach (Anklageziffer 7) der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfach (Anklageziffer 7) des unbefugten Konsums von Betäubungsmitteln, in einem Fall (Anklageziffer 8) der unrechtmässigen Aneignung, in einem Fall (Anklageziffer 8) des Erschleichens einer Leistung sowie in drei Fällen (Anklageziffer 8) der teilweise versuchten Fälschung von Ausweisen schuldig gemacht. Demgegenüber ist – entgegen der Vorinstanz (vgl. Erw. III.3.3 auf S. 44 des angefochtenen Urteils) – die mehrfache Hehlerei nicht mehr in die Strafzumessung einzubeziehen. 3.3.5.2 Hierbei stellt mit Blick auf die jeweiligen Straforten und abstrakten Strafrahmen der Verbrechenstatbestand (i.S.v. Art. 10 Abs. 2 StGB) des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 Abs. 1 StGB), welcher als Sanktion eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe vorsieht, im Vergleich zu den Vergehenstatbeständen (i.S.v. Art. 10 Abs. 3 StGB) der unrechtmässigen Aneignung (Art. 137 Ziff. 1 StGB), des Erschleichens einer Leistung (Art. 150 StGB), der Fälschung von Ausweisen (Art. 252 StGB) und der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG), welche allesamt mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe sanktioniert werden, und erst recht im Vergleich zu den Übertretungstatbeständen (i.S.v. Art. 103 StGB) der Verletzung des Schriftgeheimnisses (Art. 179 StGB) und des unbefugten Konsums von Betäubungsmitteln (Art. 19 bis Ziff. 1 BetmG), welche lediglich mit Busse geahndet werden und auf welche die Bestimmungen zu den Verbrechen und Vergehen nur bedingt anwendbar sind (vgl. Art. 104 StGB), das schwerwiegendste Delikt dar. Es ist bereits an dieser Stelle festzuhalten, dass aussergewöhnliche Umstände, die ein Verlassen der jeweiligen Strafrahmen gebieten würden, nicht vorliegen. Die Strafen sind demnach innerhalb der ordentlichen Rahmen festzusetzen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die mehrfache Fälschung von Ausweisen teilweise im Versuchsstadium stehen geblieben ist, was als Strafmilderungsgrund gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB berücksichtigt werden kann. Es ist somit in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB nachfolgend grundsätzlich vom schwersten Delikt bzw. von den schwersten Delikten ausgehend eine Einsatzstrafe zu bilden, welche hernach aufgrund der weiteren Tatbestände zu einer Gesamtstrafe zu asperieren ist, sollte für jede dieser Straftaten dieselbe Sanktionsart (Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder Busse) gewählt werden. Da somit für den Grossteil der vorliegend zu beurteilenden Delikte sowohl eine Geldstrafe als auch eine Freiheitsstrafe in Frage kommt, ist für die Wahl der Sanktionsart Art. 41 Abs. 1 StGB zu beachten. Laut dieser Bestimmung kann das Gericht statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe dann erkennen, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (lit. a). Es hat die Wahl der Freiheitsstrafe näher zu begründen (Art. 41 Abs. 2 StGB). Eine Freiheitsstrafe gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. a StPO dürfte in erster Linie auf Wiederholungstäter abzielen, die als unbelehrbar einzustufen sind und gezeigt haben, dass blosser Geldstrafen wirkungslos sind. Aber auch Ersttäter können mit einer kurzen Freiheitsstrafe belegt werden, wenn sie etwa durch Äusserungen oder Verhaltensweisen zu erkennen geben, dass sie eine Geldstrafe nicht beeindruckt wird (vgl. Hans Mathys, a.a.O., Rz. 472). Vorliegend weist der Beschuldigte gemäss aktuellem Strafregisterauszug die nachstehenden Vorstrafen auf: Am 16. Oktober 2017 wurde er durch die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft wegen Beschimpfung und sexueller Belästigung zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je Fr. 10.-- sowie zu einer Busse von Fr. 500.--, am 25. September 2018 durch die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft wegen einfacher Körperverletzung zu einer bedingt vollziehbaren

Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je Fr. 30.-- sowie zu einer Busse von Fr. 1'000.-- und schliesslich am 6. Mai 2021 durch das Appellationsgericht Basel-Stadt wegen mehrfacher Tötlichkeiten, mehrfacher, teilweise versuchter Nötigung, mehrfacher Drohung, mehrfacher Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz, Freiheitsberaubung, mehrfachen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage, mehrfacher Beschimpfung, mehrfachen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung sowie mehrfacher einfacher Körperverletzung zur einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 16 Monaten, einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je Fr. 30.-- sowie zu einer Busse von Fr. 2'000.--verurteilt, wobei grundsätzlich nur die beiden zeitlich vor den hier zu beurteilenden Taten liegenden Urteile für die Frage der konkreten Straftat berücksichtigt werden dürfen. Angesichts dieser beiden zwar nicht einschlägigen, aber dennoch nicht unerheblichen Vorstrafen gilt der Beschuldigte insofern als Wiederholungstäter, der als unbelehrbar einzustufen ist und gezeigt hat, dass blosse Geldstrafen wirkungslos geblieben sind. Dieses Bild wird verstärkt durch die Tatsache, dass der Beschuldigte teilweise selbst bei laufender Probezeit aus früheren Urteilen bzw. während bereits laufender Strafuntersuchungen (das an das Appellationsgericht Basel-Stadt weitergezogene Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt wurde dem Beschuldigten am 15. August 2019 eröffnet) unentwegt fortan straffällig geworden ist. Aus spezialpräventiven Gründen, d.h. zum wirksamen Abhalten des Beschuldigten von weiterer Delinquenz, sowie unter zusätzlicher Berücksichtigung des jeweiligen bis zu an der Grenze zu mittelschwer einzustufenden Verschuldens (vgl. dazu Erw. 3.3.5.4 und 3.3.5.5) erscheint für die obgenannten Verbrechen und Vergehen nur eine Freiheitsstrafe anstelle einer Geldstrafe als gebotene und damit richtige Sanktionsart (so im Ergebnis auch die Vorinstanz in Erw. III.3.3 auf S. 44 des angefochtenen Urteils). Schliesslich verbleibt das Aussprechen einer Busse für die blossen, ebenfalls obgenannten Übertretungstatbestände. 3.3.5.3 In zeitlicher Hinsicht ist zu beachten, dass die Delikte, für welche mit vorliegendem Urteil eine Strafe auszusprechen ist, mit einem Tatzeitpunkt zwischen dem 1. Dezember 2020 und dem 29. April 2021 zeitlich zwar nach den obgenannten Vorstrafen des Beschuldigten vom 16. Oktober 2017 und 25. September 2018, aber vor dem Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 6. Mai 2021, liegen, weshalb – je nach Sanktionsart – eine retrospektive Konkurrenz (vgl. Erw. 3.3.4) besteht und folglich in casu eine Zusatzstrafe zum Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 6. Mai 2021 auszusprechen ist. 3.3.5.4 Bei den hier zu beurteilenden Delikten stellt – wie bereits erwähnt – der Tatbestand des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage (Anlageziffer 1) bereits aufgrund des abstrakten Strafrahmens die gravierendste Straftat dar. Innerhalb der drei dem Beschuldigten diesbezüglich zur Last zu legenden Fällen 76, 80 und 82 erscheint der Fall 82 zum Nachteil von H. angesichts des höchsten Deliktsbetrages von knapp Fr. 20'000.-- als die schwerwiegendste Tat, weshalb von diesem Delikt ausgehend die Einsatzstrafe zu bestimmen ist (so zutreffend auch das Strafgericht in Erw. III.3.1 auf S. 43 des angefochtenen Urteils). Davon ausgehend sind zunächst die objektiven Tatkomponenten zu berücksichtigen, zu welchen das Ausmass der Verletzung und der Gefährdung des Rechtsgutes sowie die Art und Weise des Tatvorgehens zu zählen sind (vgl. Art. 47 Abs. 2 StGB sowie Hans Mathys, a.a.O., Rz. 89 ff., 96 ff., m.w.H.). Hierbei ist im Einklang mit der Vorinstanz (vgl. Erw. III.3.2 auf S. 43 f. des angefochtenen Urteils) zu Lasten des Beschuldigten zu veranschlagen, dass dieser innerhalb von ca. 2 Wochen einen Betrag von beinahe Fr. 20'000.-- zum Nachteil von H. widerrechtlich bezogen hat, was als beträchtlicher Deliktsbetrag einzustufen ist. Der Beschuldigte und dessen Mittäter D. bezogen an gewissen Tagen gleich mehrere Tausend

Franken, was insgesamt zu einer Halbierung des Kontos des Geschädigten führte. Besonders negativ zu veranschlagen ist, dass es der Beschuldigte und sein Mittäter nicht dabei belassen, zum Nachteil des Geschädigten Geld bzw. Waren mit dessen Bankkarte zu beziehen; sie bestellten (nach jeweiligem Einzug der Karte durch den Bankomaten) gar zweimal eine neue Bankkarte nach, um ihre diesbezügliche deliktische Tätigkeit fortzusetzen, was als besonders dreistes Vorgehen zu bezeichnen ist. In Würdigung aller Umstände, wozu auch ein Vergleich zu anderen möglichen Begehungsformen von betrügerischem Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage gehört, ist das objektive Tatverschulden als nicht mehr leicht anzusiedeln, wofür sich eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten rechtfertigt. Die subjektiven Tatkomponenten umfassen insbesondere die Beweggründe und die sog. kriminelle Energie des Täters (vgl. Art. 47 Abs. 2 StGB sowie Hans Mathys, a.a.O., Rz. 144 ff., 148 ff., m.w.H.). Im Rahmen derselben ist vorliegend von einer vorsätzlichen Begehungsweise auszugehen, was noch als tatbestandsimmanent und folglich neutral zu bewerten ist. Mit Blick auf das sog. Doppelverwertungsverbot darf sich dieser Umstand somit nicht zusätzlich im Rahmen der Strafzumessung verschuldens erhöhend auswirken (vgl. Hans Mathys, a.a.O., Rz. 86, 91, unter Hinweis auf BGE 142 IV 14 E. 5.4, 118 IV 342 E. 2b; BGer 6B_748/2016 vom 22. August 2016 E. 7.3). Demgegenüber ist dem Beschuldigten eine hohe kriminelle Energie anzulasten, wie der von diesem betriebene, nicht unerhebliche Aufwand und dessen gezieltes Vorgehen zeigen. Der Beschuldigte handelte zudem in der Rolle eines Mittäters als treibende Kraft, wobei er D. teilweise stark unter Druck setzte (vgl. bereits Erw. 1.4.1.2, 1.4.2.1. lit. b). Schliesslich war die Delinquenz durch ausschliesslich finanzielle Interessen motiviert, ohne dass eine eigentliche materielle Notlage vorlag. In Berücksichtigung dieser sowie aller übrigen subjektiven Tatkomponenten wird das oben festgestellte, nicht mehr leichte Verschulden nicht beeinflusst. Im Lichte sämtlicher Tatkomponenten ist das Tatverschulden somit insgesamt als nicht mehr leicht einzustufen. Angesichts dessen sowie in Beachtung des Strafrahmens von Art. 147 Abs. 1 StGB setzt das Kantonsgericht in einem ersten Schritt die Einsatzstrafe für diese Straftat im Einklang mit dem vorinstanzlichen Urteil (vgl. Erw. III.3.2 des angefochtenen Urteils auf S. 44) auf eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten fest.

3.3.5.5 Für die weiteren mit Freiheitsstrafe zu sanktionierenden Delikte, den betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage in den Fällen 76 und 80 (Anklageziffer 1), die mehrfache, teilweise versuchte Fälschung von Ausweisen (Anklageziffer 8), die Erschleichung einer Leistung (Anklageziffer 8), die mehrfache Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Anklageziffer 7) und die unrechtmässige Aneignung (Anklageziffer 8), sind hypothetische Einzelstrafen festzulegen. Zuzugleich mit der oben festgelegten Einsatzstrafe von 8 Monaten Freiheitsstrafe sind diese Einzelstrafen nicht zur Einsatzstrafe zu addieren, sondern diese ist gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB angemessen zu erhöhen, d.h. es hat eine Asperation der Einsatzstrafe zu erfolgen (so zutreffend auch die Vorinstanz in Erw. III.3.1 auf S. 43 des angefochtenen Urteils). Hierbei ist zunächst in Bezug auf den betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage im Fall 76 zum Nachteil von F. betreffend die objektiven und subjektiven Tatkomponenten im Einklang mit der Vorinstanz (vgl. Erw. III.3.2 auf S. 44 des angefochtenen Urteils) festzustellen, dass der Deliktsbetrag von knapp Fr. 8'000.-- in einem Zeitraum von lediglich 1 Woche erzielt worden ist, wobei der Beschuldigte im Verhältnis zu D. wiederum zumindest ebenbürtig auftrat. In Berücksichtigung anderer Fälle von betrügerischem Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, insbesondere dem weitaus höheren begangenen Unrecht im Fall 82, kann das Verschulden als noch leicht eingestuft werden, weshalb mit

Blick auf den Strafrahmen eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten als angemessen erscheint. Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips, wozu auch die Tatsache gehört, dass die Delikte in einem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang begangen worden sind, erfolgt eine Erhöhung um 4 Monate. Betreffend den betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage zum Nachteil von G. (Fall 80) sind ein erbeuteter Deliktsbetrag von ca. Fr. 3'300.-- sowie wiederum eine mittäterschaftliche Begehungsweise zu berücksichtigen, weshalb das Verschulden im Vergleich zu anderen Fällen dieser Art als eher leicht einzustufen ist und sich angesichts des Strafrahmens eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten, asperiert auf 2 Monate, rechtfertigt. Auch die übrigen Delikte fallen mit Blick auf die schwerste Straftat des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage, insbesondere im Fall 82, nur geringfügig ins Gewicht. Das Kantonsgericht folgt, nicht zuletzt unter Zugrundelegung der jeweiligen Strafrahmen, der vorinstanzlichen Wertung des objektiven und subjektiven Tatverschuldens in Bezug auf die mehrfache, teilweise versuchte Fälschung von Ausweisen als leicht, hat doch der Beschuldigte in drei Fällen einen fremden Führerausweis im öffentlichen Verkehr verwendet und damit einen bloss geringfügigen Vorteil beabsichtigt, wobei es überdies in einem Fall bei einem Versuch geblieben ist. Wie die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten vor den Schranken der zweiten Instanz (vgl. Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht, S. 12, unter Hinweis auf den schriftlich eingereichten Parteivortrag, S. 11 f.) zutreffend geltend macht, ist der Beschuldigte nicht gezielt und planmässig vorgegangen, sondern hat eher unüberlegt und spontan agiert. Allerdings vermag den Beschuldigten dabei nicht zu entlasten, dass er als Sans-Papier über keinerlei Identifikationsmöglichkeit verfügt haben soll. Eine Einzelstrafe von 1 Monat, asperiert auf ½ Monat, erscheint daher als angemessen (vgl. Erw. III.3.4 auf S. 45 des angefochtenen Urteils). Gleiches gilt betreffend das Erschleichen einer Leistung mit einer einmaligen Fahrt im öffentlichen Nahverkehr, welche verschuldensmässig als sehr leicht einzustufen ist und wofür eine Freiheitsstrafe von ½ Monat, asperiert auf ¼ Monat, angebracht ist (vgl. Erw. III.3.5 auf S. 45 des angefochtenen Urteils). Ebenso trifft dies auf die mehrfache Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz durch Abgabe einer geringfügigen Menge von Marihuana und damit einhergehend eine leichtgradige Gefährdung der öffentlichen Gesundheit zu, weshalb diesbezüglich das Tatverschulden als leicht einzustufen ist und eine Freiheitsstrafe von 1 Monat, asperiert auf ½ Monat, angemessen erscheint (vgl. Erw. III.3.5 auf S. 45 des angefochtenen Urteils). Diesbezüglich kann sich der Beschuldigte gerade nicht darauf berufen, von der Strafbarkeit der blossen Abgabe von Marihuana nicht gewusst zu haben (vgl. Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht, S. 12, unter Hinweis auf den schriftlich eingereichten Parteivortrag, S. 12 f.). Die strengen Voraussetzungen eines sog. Verbotsirrtums i.S.v. Art. 21 StGB sind in casu klarerweise nicht erfüllt. Schliesslich ist auch in Bezug auf die unrechtmässige Aneignung eines fremden Führerausweises angesichts der sich dem Beschuldigten bietenden "günstigen Gelegenheit" die Verwirklichung eines gar sehr leichten Tatverschuldens festzustellen, weshalb sich hierfür eine Freiheitsstrafe von einem ½ Monat, asperiert auf ¼ Monat, rechtfertigt (vgl. Erw. III.3.7 auf S. 45 des angefochtenen Urteils). Das Kantonsgericht gelangt demnach in Berücksichtigung der weiteren Delikte aufgrund der Tatkomponenten in einem zweiten Schritt zu einer asperierten, hypothetischen Strafe von 15 ½ Monaten Freiheitsstrafe. 3.3.5.6 Es ist in einem letzten Schritt eine Anpassung unter Berücksichtigung der Täterkomponenten vorzunehmen. Hierbei geht es um Faktoren, die beim Täter liegen und geeignet sind, ihn im Hinblick auf die Höhe der Strafe zu belasten oder zu entlasten. Wesentlich sind insbesondere das Vorleben, die persönlichen

Verhältnisse, das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren sowie die Strafempfindlichkeit des Täters (vgl. Art. 47 Abs. 1 StGB sowie Hans Mathys, a.a.O., Rz. 309 ff., m.w.H.). Das Kantonsgericht folgt grundsätzlich den Erwägungen des Strafgerichts in Erw. III.3.9 auf S. 45 f des angefochtenen Urteils; Art. 82 Abs. 4 StPO). a) So ist zunächst in Bezug auf das Vorleben auf die Darstellung auf S. 45 in Erw. III.3.9 (Art. 82 Abs. 4 StPO) des angefochtenen Urteils, die Angaben des Beschuldigten zur Person vor dem Strafgericht (vgl. Prot. Hauptverhandlung Strafgericht vom 23. Januar 2023, act. S 447 ff.) wie auch in der Voruntersuchung (vgl. Einvernahme zur Person vom 23. Juni 2021, act. 489) zu verweisen. Vor den Schranken des Kantonsgerichts wiederholt der Beschuldigte seine diesbezüglichen Ausführungen (vgl. Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht, S. 3 ff.). Das Kantonsgericht schliesst sich der Auffassung der Vorinstanz an, wonach die Kindheit und Jugend des Beschuldigten in seinem Heimatland Afghanistan als sicherlich schwierig zu bezeichnen ist und dementsprechend dieser Faktor auch ein dreiviertel Jahr später (als zum Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils) grundsätzlich mit einem Abzug von 1 Monat von der Strafe zu seinen Gunsten gewertet werden kann. Dem Beschuldigten ist somit eine sog. schwierige Jugend zugute zu halten, welche per se geeignet war, sich negativ auf die Entwicklung des jungen Erwachsenen auszuwirken und seine heutige Situation zu begünstigen. An den diesbezüglichen Kausalzusammenhang sind keine strengen Anforderungen zu stellen, zumal dem Gericht das nötige Fachwissen fehlt. Da der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt aber bereits 22 bzw. 23 Jahre alt war und damit zeitlich nicht mehr sehr nahe an seiner belastenden Jugendzeit stand, können sich diese Verhältnisse in casu nicht stark strafmindernd auswirken (vgl. Hans Mathys, a.a.O., Rz. 385). Die Rüge des Beschuldigten, dass die Vorinstanz das Vorleben des Beschuldigten nicht habe als neutral würdigen dürfen (vgl. Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht, S. 12, unter Hinweis auf den schriftlich eingereichten Parteivortrag, S. 13), kann daher nicht gehört werden. Sehr zulasten des Beschuldigten sind demgegenüber dessen beide, wenn auch nicht einschlägigen Vorstrafen zu werten (vgl. den bereits in Erw. 3.3.5.2 zitierten Strafregisterauszug). Vorstrafen wirken sich nach konstanter Praxis straf erhöhend aus, was zu keiner unzulässigen Doppelbestrafung führt. Wer ungeachtet früherer Verurteilungen wiederum straffällig wird, erscheint als unbelehrbar und uneinsichtig. Aus der neuen Delinquenz darf auf eine Gleichgültigkeit oder gar Rechtsfeindlichkeit geschlossen werden. Denn die Gültigkeit der Rechtsnormen ist dem Beschuldigten bereits persönlich verdeutlicht worden. Als Wiederholungstäter kennt er die Schädlichkeit seines Tuns wie auch die entsprechende soziale Missbilligung (vgl. Hans Mathys, a.a.O., Rz. 320, unter Hinweis auf BGE 105 IV 225 E. 2; BGer 6B_1053/2016, 6B_1058/2016 vom 18. Mai 2017 E. 6.3.2; 6B_325/2013 vom 13. Juni 2013 E. 3.2.3). Hierbei wirken sich weit zurückliegende und nicht einschlägige Vorstrafen nur geringfügig straf erhöhend aus, während nicht weit zurückliegende und einschlägige Vorstrafen erheblich straf erhöhend ins Gewicht fallen, da sie eine besondere Unbelehrbarkeit und Uneinsichtigkeit indizieren (Hans Mathys, a.a.O., Rz. 322 f., unter Hinweis auf BGer 6S.199/2004 vom 27. April 2005 E. 3.3). In casu hält das Strafgericht (vgl. Erw. III.3.9 auf S. 45 des angefochtenen Urteils) richtig fest, dass der Beschuldigte mehrere, allerdings nicht einschlägige Vorstrafen aufweist. Diese liegen überdies mit zwei resp. drei Jahren nicht weit von den hier zu beurteilenden Straftaten zurück. Mit der Vorinstanz rechtfertigt sich daher, hierfür die Strafe um 1 Monat zu erhöhen. Die Rüge des Beschuldigten, dass die früheren Vorfälle nichts mit den neuen Straftaten zu tun hätten (vgl. Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht, S. 12, unter Hinweis auf den schriftlich eingereichten Parteivortrag, S. 13), erscheint

angesichts der bereits erfolgten Berücksichtigung dieser Tatsache als unzutreffend. b) Was die aktuellen persönlichen Verhältnisse betrifft, so führt der Beschuldigte vor den Schranken des Kantonsgerichts aus, er lebe derzeit von der Nothilfe, wobei ihn seine Schwester und sein Schwager zusätzlich unterstützten. Betäubungsmittel konsumiere der Beschuldigte aktuell nicht mehr; zumindest versuche er dies. Für seine Zukunft plane er zu arbeiten oder eine Ausbildung zu absolvieren. Er wolle wieder einen Aufenthaltstitel für die Schweiz haben, da er in seiner Heimat keine Perspektive habe. Gesundheitlich gehe es dem Beschuldigten nicht so gut, da er unter Tinnitus leide (vgl. Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht, S. 4 f.). Insgesamt sind diese Verhältnisse neutral zu würdigen, wie dies im Ergebnis auch die Vorinstanz getan hat (vgl. Erw. III.3.9 auf S. 45 f. des angefochtenen Urteils). Eine erhöhte Strafempfindlichkeit des Beschuldigten, sei dies unter Berücksichtigung seines Gesundheitszustands oder seiner beruflichen, familiären und sozialen Einbettung, ist darüber hinaus nicht festzustellen. Wenn Art. 47 Abs. 1 StGB verlangt, dass das Gericht bei der Strafzumessung die "Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters" berücksichtigt, dann geht es hierbei im Wesentlichen um die erhöhte Strafempfindlichkeit. Eine solche ist aber nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung aus Gründen der Rechtsgleichheit nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen (vgl. Hans Mathys, a.a.O., Rz. 351 f., unter Hinweis auf BGer 6B_860/2018 vom 18. Dezember 2018 E. 5.4; 6B_1001/2016 vom 3. April 2017 E. 1.4.2). In der vorliegenden Konstellation liegen keine derartigen speziellen Verhältnisse vor, welche nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung den Anforderungen an die Annahme einer besonderen Strafempfindlichkeit genügen würden. c) Schliesslich ist in Bezug auf das Nachtatverhalten des Beschuldigten zu konstatieren, dass sich dieser bis vor Kantonsgericht lediglich in Bezug auf einige wenige, nebensächliche Anklagepunkte geständig zeigt, währenddem er betreffend den Hauptanklagepunkt des mehrfachen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage und der mehrfachen Verletzung des Schriftgeheimnisses bis zuletzt darauf beharrt, unschuldig zu sein. Ein Beschuldigter darf schweigen. Er muss sich im Strafverfahren nicht selbst belasten und hat namentlich das Recht, die Aussage und seine Mitwirkung im Strafverfahren zu verweigern (vgl. Art. 113 Abs. 1 StPO). Insofern ist das Aussageverhalten des Beschuldigten somit nicht zu dessen Lasten zu werten (vgl. Hans Mathys, a.a.O., Rz. 317). Andererseits ist gleichwohl festzuhalten, dass dem Beschuldigten auch keine eigentliche Geständigkeit, Reue und Kooperationsbereitschaft positiv anzurechnen sind (vgl. Hans Mathys, a.a.O., Rz. 363, unter Hinweis auf BGer 6B_891/2017 vom 20. Dezember 2017 E. 3.5.2). Vielmehr verortet der Beschuldigte bis vor Kantonsgericht die Schuld bzw. den Grund für die Delinquenz nicht bei sich selbst, sondern bei anderen Personen bzw. den jeweiligen ungünstigen Umständen (vgl. Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht, S. 3 f.), was von mangelnder Einsicht zeugt. Insgesamt betrachtet bleibt aber das Nachtatverhalten ohne Auswirkung auf das Verschulden. d) Im Ergebnis rechtfertigen die festgestellten Täterkomponenten, welche mit Blick auf die mehrfachen Vorstrafen leicht zu Lasten, demgegenüber aufgrund der schwierigen Jugend leicht zu Gunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen sind, insgesamt keine Veränderung der oben als tatangemessen festgesetzten Strafe (so im Ergebnis auch das Strafgericht in Erw. III.9 auf S. 46 des angefochtenen Urteils), welche allerdings im kantongerichtlichen Urteil zu einer (hypothetischen) tat- und täterangemessenen Freiheitsstrafe von 15 ½ Monaten (anstatt 17 Monaten gemäss Vorinstanz, wobei rechnerisch betrachtet eine Freiheitsstrafe von 16 ½ Monate hätte resultieren müssen) führt. 3.3.5.7 Wie bereits in Erw. 3.3.5.3 festgehalten, ist die Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte angesichts der retrospektiven Konkurrenz

zum Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 6. Mai 2021 als Zusatzstrafe auszusprechen. Dem in Erw. 3.3.4 dargestellten Vorgehen bei der Bildung einer Zusatzstrafe folgend ist mit Blick auf die abstrakten Strafdrohungen für die Delikte gemäss Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 6. Mai 2021 einerseits und diejenigen für die Delikte gemäss dem heutigen Urteil andererseits festzustellen, dass sowohl die Freiheitsberaubung gemäss Art. 183 StGB als auch der betrügerische Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren geahndet werden. Folglich ist – so zutreffend die Vorinstanz (vgl. Erw. III.3.10 auf S. 46 des angefochtenen Urteils) – auf die im konkreten Fall höchste Strafe abzustellen (vgl. Jürg - Beat Ackermann, Basler Kommentar StGB, 4. Aufl., Art. 49 N 116). Nachdem in casu die Einsatzstrafe für den betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage auf 8 Monate festgesetzt worden ist (vgl. vorstehend Erw. 3.3.5.4), währenddem in der Grundstrafe vom 6. Mai 2021 die Einsatzstrafe für die Freiheitsberaubung mit 6 Monaten veranschlagt worden ist (vgl. Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 6. Mai 2021, Erw. III.1.5 auf S. 27, act. 475), liegt den neu zu beurteilenden Delikten die schwerste Straftat zugrunde. Folglich ist zur Bestimmung der hypothetischen Grundstrafe und davon ausgehend der Zusatzstrafe gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB die für die neuen Taten festgelegte Strafe um einen angemessenen Anteil der Grundstrafe für die alten Delikte zu erhöhen. Es ist demgemäss die in Erw. 3.3.5.6 lit. d festgesetzte vorläufige Gesamtstrafe von 15 ½ Monaten für die neuen Delikte wegen der Grundstrafe (Vorstrafe) angemessen zu erhöhen. Unter Berücksichtigung der teilweise gleichen Delikte (Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz) und damit gleichen betroffenen Rechtsgüter im alten wie auch im neuen Urteil erscheint eine hypothetische Gesamtstrafe von 27 Monaten Freiheitsstrafe, wären die alten und die neuen Straftaten zusammen beurteilt worden, als angemessen. Von dieser hypothetischen Gesamtstrafe wird schliesslich – angesichts der Unabänderlichkeit von Vorstrafen – die rechtskräftige Grundstrafe in ihrer vollen Länge, d.h. insgesamt 16 Monate Freiheitsstrafe, abgezogen, woraus eine Zusatzstrafe in der Höhe von 11 Monaten Freiheitsstrafe für die neu zu beurteilenden Delikte resultiert. 3.3.5.8 Wie die Vorinstanz zutreffend festhält (vgl. Erw. III.3.11 auf S. 47 des angefochtenen Urteils), ist für den Anwendungsbereich von Art. 42 StGB (bedingte Strafen) bzw. Art. 43 StGB (teilbedingte Freiheitsstrafe) im Falle einer Zusatzstrafe nicht deren, sondern die Höhe der (hypothetischen) Gesamtstrafe massgebend (vgl. Roland M. Schneider / Roy Garré, Basler Kommentar StGB, 4. Aufl., Art. 43 N 10, unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Folglich ist von einer Strafhöhe von 27 Monaten auszugehen, bei welcher formell betrachtet lediglich ein teilbedingter Strafvollzug in Frage kommt. a) Damit eine teilbedingte Strafe verhängt werden kann, müssen die materiellen Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs gemäss Art. 42 StGB erfüllt sein (vgl. Roland M. Schneider / Roy Garré, a.a.O., N 11, unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Laut Art. 43 Abs. 1 StGB kann das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren nur teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen. In formeller Hinsicht ist bei Art. 42 Abs. 1 StGB einzig die Höhe der ausgesprochenen Strafe zu berücksichtigen, materiell ist das Fehlen einer ungünstigen Prognose erforderlich, um den bedingten Vollzug zu gewähren (vgl. Stefan Trechsel / Mark

Pieth, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Aufl., Art. 42 N 1, 7 ff., mit zahlreichen Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Zu einem teilbedingten Vollzug ist stets erforderlich, dass der teilweise Strafvollzug einerseits eine günstige Legalprognose erlaubt und andererseits für die Erhöhung der Bewährungsaussichten unumgänglich erscheint (vgl. BGE 134 IV 1 E. 5.5.2). Besteht hingegen keinerlei Aussicht, dass sich der Täter durch den – ganz oder teilweise – gewährten Strafaufschub im Hinblick auf sein zukünftiges Legalverhalten positiv beeinflussen lässt, ist die Strafe in voller Länge zu vollziehen (vgl. BGE a.a.O., E. 5.3.1). Dem Gericht steht bei der Prüfung der Prognose des künftigen Legalverhaltens ein Ermessensspielraum zu (BGer 6B_377/2017 vom 5. Juli 2018, E. 3.1.1). b) Für das Kantonsgericht steht angesichts der bereits erwähnten beiden Vorstrafen des Beschuldigten vom 16. Oktober 2017 und 25. September 2018 sowie in zusätzlicher Berücksichtigung, dass jener teilweise während der dort auferlegten Probezeit und überdies während des schliesslich zum Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 6. Mai 2021 führenden gerichtlichen Verfahrens (zum Tatzeitpunkt lag bereits das Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt vom 15. August 2019 vor) erneut, zuletzt mit den hier zu beurteilenden Straftaten massiv straffällig geworden ist, ausser Frage, dass das Fehlen einer Schlechtprognose – entgegen der Einschätzung der Vorinstanz (vgl. Erw. III.3.11 auf S. 47 des angefochtenen Urteils) wie auch der Auffassung des Beschuldigten (vgl. Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht, S. 12, unter Hinweis auf den schriftlich eingereichten Parteivortrag, S. 13), zu verneinen ist, haben ihn doch die bisherigen Verurteilungen zu bedingten Geldstrafen offenkundig überhaupt nicht beeindruckt. Auch aus den aktuellen persönlichen Verhältnissen, zu welchen der Beschuldigte vor Kantonsgericht nur wenige Informationen abgibt (vgl. Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht, S. 4 f.), sowie aus dem Nachtatverhalten des Beschuldigten (vgl. Erw. 3.3.5.6 lit. c) lässt sich nichts wirklich Positives herleiten. Gemäss Eingabe der amtlichen Verteidigerin vom 19. Oktober 2023 an das Kantonsgericht soll der Beschuldigte jüngst erneut im Asylheim in einen Streit mit Messereinsatz verwickelt gewesen sein, wobei diesbezüglich aber die Unschuldsvermutung gilt. Nichtsdestotrotz ist dem Beschuldigten indes gleichwohl in Beachtung des Verbots der reformatio in peius (vgl. obenstehende Erw. II.2) der teilbedingte Strafvollzug, wie ihn das Strafgericht mit angefochtenem Urteil gewährt hat, zuzugestehen. Gleiches gilt in Bezug auf die in Anwendung von Art. 44 Abs. 1 StGB zu bestimmende Probezeit, welche sich nach der Höhe der Rückfallgefahr und nicht nach der Schwere der Tat richtet (vgl. Stefan Trechsel / Mark Pieth, a.a.O., Art. 44 N 1, unter Hinweis u.a. auf BGE 95 IV 121). Hier erachtet das Kantonsgericht zwar eine Probezeit von 3 Jahren als angemessen; in Beachtung des Verschlechterungsverbots ist diese jedoch bei den vorinstanzlich verhängten 2 Jahren zu belassen. Schliesslich ist in Bezug auf den unbedingt zu vollziehenden Teil zu berücksichtigen, dass dieser die Hälfte der Strafe nicht übersteigen darf (vgl. Art. 43 Abs. 2 StGB). Da im Vergleich zum vorinstanzlichen Urteil eine etwas kürzere Zusatzstrafe ausgesprochen wird (11 anstatt 12 Monate Freiheitsstrafe), ist dementsprechend auch der unbedingt zu vollziehende Teil der Strafe von 6 auf 5 Monate herabzusetzen. 3.3.5.9 Schliesslich rechnet das Gericht gemäss Art. 51 Satz 1 StGB die Untersuchungshaft, die der Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, auf die Strafe an. Als Untersuchungshaft gilt jede in einem Strafverfahren verhängte Haft, Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft (Art. 110 Abs. 7 StGB; BGE 141 IV 236 E. 3.3). Ohne jede Einschränkung anzurechnen ist auch der vorzeitig angetretene Strafvollzug (BGE 133 IV 150 E. 5.1; Urteil 6B_571/2015 vom 14. Dezember 2015 E. 2 mit Hinweisen). Für die Anrechnung der Haft ist weder Tat- noch Verfahrensidentität erforderlich. Anzurechnen ist

sowohl auf unbedingte als auch auf bedingte Strafen. Art. 51 StGB liegt der Grundsatz der umfassenden Haftanrechnung zugrunde (BGer 6B_794/2017 vom 18. April 2018 E. 1.4, m.w.H.). Vorliegend hat der Beschuldigte die Zeit vom 29. April 2021 bis zum 23. Juni 2021 in Untersuchungshaft verbracht. Diese ausgestandenen 56 Tagen sind an die Freiheitsstrafe von 11 Monaten anzurechnen. 3.5.5.10 Es verbleibt als letzte Sanktionsart das Auferlegen einer Busse für die mehrfache Verletzung des Schriftgeheimnisses und den mehrfachen unbefugten Konsum von Betäubungsmitteln, wobei – entgegen dem vorinstanzlichen Urteil (vgl. Erw. III.3.12 auf S. 47 des angefochtenen Urteils) – auch diese Busse als Gesamtstrafe gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB zu verhängen ist, d.h. insofern greifen die Grundsätze der Asperation auch bei der Strafform der Busse (vgl. Stefan Trechsel / Carlo Bertossa, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Aufl., Art. 106 N 3, unter Hinweis auf BGer 6B_65/2009; BGer 6B_483/2016 vom 30. April 2018 E. 3.3). Überdies ist angesichts der ebenfalls mit Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 6. Mai 2021 ausgesprochenen Busse von Fr. 2'000.-- auch die neue Busse als Zusatzstrafe gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB auszusprechen. a) In casu erscheint die mehrfache Verletzung des Schriftgeheimnisses, welche angesichts des engen zeitlichen und sachlichen Konnexes gesamthaft betrachtet werden kann, insbesondere diejenige im Fall 82 zum Nachteil von H., gegenüber dem unbefugten Betäubungsmittelkonsum als die konkret gravierendere Straftat. Davon ausgehend ist mit Blick auf die jeweiligen objektiven Tatkomponenten sowie nicht zuletzt auch unter Berücksichtigung anderer möglicher Begehungsformen das Verschulden aber immer noch als sehr leicht zu bewerten. Die jeweils subjektiven Tatkomponenten wirken sich nicht auf dieses Verschulden aus, ebenso wenig die Täterkomponenten. Es erscheint in Beachtung des Strafrahmens (bis zu Fr. 10'000.--) sachgerecht, die Einsatzstrafe auf eine Busse von Fr. 600.-- festzusetzen. b) Für den mehrfachen unbefugten Betäubungsmittelkonsum gemäss Anklageziffer 8 erfolgen jeweils hypothetische Einzelstrafen, welche hernach zu asperieren sind. Hierbei ist unter Berücksichtigung der objektiven Tatkomponenten sowie mit Blick auf weitere Formen der Tatbestandsverwirklichung ebenfalls ein jeweils sehr leichtes Verschulden anzunehmen. Weder die subjektiven Tatkomponenten noch die Täterkomponenten beeinflussen die Höhe dieses Verschuldens. Unter zusätzlichem Einbezug des Strafrahmens erscheint eine hypothetische Strafe in Form einer Busse von insgesamt Fr. 300.-- für alle Konsumhandlungen zusammen als angebracht. Diese ist sodann zur Einsatzstrafe zu asperieren. In Beachtung, dass es sich mehrheitlich um dasselbe Delikt und damit dieselbe Rechtsgutverletzung handelt sowie dass ein enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang zu den übrigen Delikten besteht, erscheint eine Asperation auf eine Busse von Fr. 200.-- als angemessen. c) Die in lit. a auf eine Busse von Fr. 600.-- festgesetzte Einsatzstrafe sowie die in lit. b auf eine Busse von Fr. 200.-- festgelegte zusätzliche Strafe führen somit zu einer asperierten, tat- und täterangemessenen hypothetischen Gesamtstrafe einer Busse von Fr. 800.--. d) Wie vorstehend ausgeführt, ist die neue Busse als Zusatzstrafe zum Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 6. Mai 2021, mit welchem für den mehrfachen Missbrauch einer Fernmeldeanlage, den mehrfachen Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen, die mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes sowie die mehrfachen Tötlichkeiten eine Busse von Fr. 2'000.-- ausgefällt worden ist, auszusprechen. Mit Blick darauf, dass im alten Urteil die Einsatzstrafe für den mehrfachen Missbrauch einer Fernmeldeanlage auf eine Busse von Fr. 1'500.-- festgesetzt worden ist (vgl. Erw. III.1.8 auf S. 29 des Urteils des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 6. Mai 2021, act. 477), liegt diesem alten Urteil das schwerste Delikt zugrunde. Folglich ist zur Bestimmung

der hypothetischen Grundstrafe und davon ausgehend der Zusatzstrafe gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB die für die alten Taten festgelegte Strafe um einen angemessenen Anteil der für die neuen Delikte festgesetzten Strafe zu erhöhen. Es ist demgemäss die Grundstrafe von Fr. 2'000.-- wegen der neuen Strafe angemessen zu erhöhen. Unter Berücksichtigung der teilweise gleichen Delikte (Betäubungsmittelkonsum) mit dem gleichen betroffenen Rechtsgut im alten wie auch im neuen Urteil erscheint eine hypothetische Gesamtstrafe von Fr. 2'600.--, wären die alten und die neuen Straftaten zusammen beurteilt worden, als angemessen. Von dieser hypothetischen Gesamtstrafe wird schliesslich – angesichts der Unabänderlichkeit von Vorstrafen – die rechtskräftige Grundstrafe in ihrer vollen Länge, d.h. insgesamt Fr. 2'000.-- Busse, abgezogen, woraus eine Zusatzstrafe in der Höhe von Fr. 600.-- Busse für die neu zu beurteilenden Delikte (hiervon Fr. 500.-- für die mehrfache Verletzung des Schriftgeheimnisses und Fr. 100.-- für den mehrfachen unbefugten Konsum von Betäubungsmitteln), resultiert, womit sich im Ergebnis die Höhe der Strafe nicht von derjenigen, welche bereits die Vorinstanz ausgesprochen hat (vgl. Erw. III.3.12 auf S. 47 des angefochtenen Urteils), unterscheidet. e) Zu guter Letzt ist in Anwendung von Art. 106 Abs. 2 StGB für den Fall schuldhafter Nichtbezahlung der Busse von Fr. 600.-- eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen anzudrohen. 3.3.5.11 Zusammenfassend erhellt aus den oben stehenden Erwägungen, dass sich die Berufung des Beschuldigten hinsichtlich der Strafzumessung als in kleinen Teilbereichen begründet erweist, weshalb sie teilweise gutzuheissen ist. Der Beschuldigte ist somit zu einer teilbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 11 Monaten, davon 5 Monate unbedingt, bei einer Probezeit von 2 Jahren für den bedingten Teil der Strafe, unter Anrechnung der vom 29. April 2021 bis zum 23. Juni 2021 ausgestandenen Untersuchungshaft von insgesamt 56 Tagen, sowie zu einer Busse von Fr. 600.--, wobei bei schuldhaftem Nichtbezahlen an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen tritt, zu verurteilen, und zwar als volle Zusatzstrafe zum Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 6. Mai 2021.

E. 4

Kosten des Strafgerichts

E. 4.1

Das Strafgericht auferlegte dem Beschuldigten die ihn betreffenden Verfahrenskosten, bestehend aus den Kosten des Vorverfahrens von Fr. 19'054.50, den Kosten des Zwangsmassnahmengerichts von Fr. 850.-- und der Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.-- (vgl. Dispositiv-Ziffer 5.2 des vorinstanzlichen Urteils). Des Weiteren wurde die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten mit Fr. 27'217.10 (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt, dies unter Vorbehalt der Rückzahlungsverpflichtung des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO (vgl. Dispositiv-Ziffer 4.2 des angefochtenen Urteils).

E. 4.2

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StGB). Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Wird die beschuldigte Person zu den Verfahrenskosten verurteilt, so ist sie, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, verpflichtet, (a.) dem Bund oder dem Kanton die Entschädigung zurückzuzahlen; (b.) der Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten (Art. 135 Abs. 4 StPO). Nachdem die

Parteien keine spezifizierten Anträge betreffend die Verfahrenskosten der Vorinstanz stellen und das Kantonsgericht das vorinstanzliche Urteil im Ergebnis nur insofern abändert, als betreffend Anklageziffer 1 ein Freispruch vom Vorwurf des mehrfachen Diebstahls erfolgt und betreffend Anklageziffer 14 das Strafverfahren wegen mehrfacher Hehlerei mangels Strafantrags eingestellt wird, im Übrigen aber die Schuld- und Freisprüche bzw. Verfahrenseinstellungen unverändert bleiben und auch die auszusprechende Freiheitsstrafe um lediglich 1 Monat von 12 auf 11 Monate Freiheitsstrafe reduziert wird, währenddem die Busse unverändert bleibt, besteht in Beachtung von Art. 428 Abs. 3 StPO kein Anlass, von dem durch das Strafgericht gestützt auf Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StGB korrekt getroffenen Entscheid in Bezug auf die ordentlichen Kosten abzuweichen, betreffen doch die Änderungen nur ganz marginale Punkte der Untersuchung und rechtlichen Beurteilung in der Gesamtheit. Abgesehen davon ist festzustellen, dass den Beschuldigten selbst für den zu einem Freispruch bzw. zu einer Verfahrenseinstellung geführten Teil des Strafverfahrens ein unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten vorwerfbarer Verstoß gegen geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnormen i.S.v. Art. 426 Abs. 2 StPO trifft (vgl. Daniel Jositsch / Niklaus Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 4. Aufl., Art. 426 N 7, m.w.H.), fällt doch ein entsprechender Schuldspruch nur aus (straf-)rechtlichen, nicht aber aus tatsächlichen Gründen ausser Betracht. Daraus folgt, dass hinsichtlich der ausserordentlichen Kosten der vorinstanzlich festgelegte Vorbehalt der Rückzahlungsverpflichtung des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO ebenso wenig abzuändern ist. IV. Kosten des Kantonsgerichts 1. Ordentliche Kosten

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.